

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 18. November 2019

in dem Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. F. gegen den Landtag von Baden-Württemberg und die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 1 GR 58/19

Schlagwörter: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Organstreitverfahren, Hausordnung des Landtags, Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter der Abgeordneten, Folgenabwägung

Stichwort:

Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem Organstreitverfahren